



## Beschlusskammer 8

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

vorab per Fax




Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
BK8-16/IFG-019

(02 28)  
14-5868  
oder 14-0

Bonn  
05.09.2016

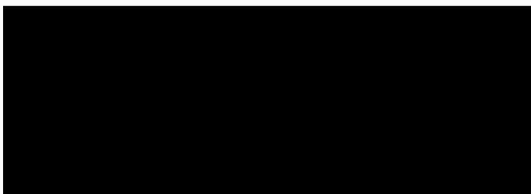
### Antrag auf Herausgabe von Informationen

Sehr geehrte(r) 

anbei übersende ich Ihnen eine Abschrift meines Schreibens an die 50Hertz im Verfahren BK8-16/019 vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anlagen  
Schreiben vom 05.09.2016





## Beschlusskammer 8

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

---

### Empfangsbekanntnis

50Hertz Transmission GmbH  
Regulierungsmanagement  
Eichstraße 3a  
12435 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
BK8-16/IFG-019

(02 28)  
14-5868  
oder 14-0

Bonn  
05.09.2016

### Antrag auf Herausgabe von Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Beschlusskammer ist am 28.07.2016 ein Antrag von Herrn Kevin Canty auf Herausgabe näher bezeichneter Informationen eingegangen. Die Antrags-E-Mail 28.06.2016 ist anliegend zu Ihrer Information beigefügt. Der Antragsteller begehrt die Herausgabe des um unzulässige Schwärzungen bereinigten Beschlusses BK8-05-019 vom 06.06.2006 der Vattenfall Group Transmission GmbH.

Das IFG-Verfahren wird hier unter dem Aktenzeichen BK8-16/IFG-019 geführt.

Eine Übermittlung einer ungeschwärzten Fassung des begehrten Dokuments an den Antragsteller könnte gegebenenfalls Ihre Belange berühren, da die darin enthaltenen Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen sein könnten. Demzufolge kann nach Auffassung der Beschlusskammer Ihrerseits ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs bestehen. Vor diesem Hintergrund gebe ich Ihnen mit diesem Schreiben Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag und dem darin geäußerten Informationsbegehren.

Ich bitte Sie um Rückübermittlung einer Version des betreffenden Beschlusses, in der die Passagen geschwärzt sind, die Ihrer Auffassung nach Betriebs- und Geschäftsge-

heimnisse enthalten. Bitte beachten Sie bei der Art Ihrer Schwärzungen, dass die von Ihnen übersandten Unterlagen unmittelbar an den Antragsteller weitergeleitet werden sollen, sofern die Beschlusskammer nicht einzelne Schwärzungen für unzulässig hält.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Beschlusskammer bereits zu dem Aktenzeichen BK8-16/IFG-002 die von Ihnen am 18.07.2016 übermittelte geschwärzte Fassung des Beschlusses an den Antragsteller übermittelt hat. Der Antragsteller hat sodann mit Email vom 22.07.2016. seinen Antrag zu dem Verfahren BK8-16/IFG-002 zurückgenommen. Nun hat der Antragsteller zum Ausdruck gebracht, dass diese Fassung seiner Auffassung nach zu weitreichende Schwärzungen enthielt. Ich bitte Sie daher um eine kritische Überprüfung Ihrer Schwärzungen und um Übermittlung einer entsprechend entschwärzten Fassung, in der ausschließlich diejenigen Inhalte geschwärzt sind, die schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Bitte teilen Sie gegebenenfalls mit, ob und inwieweit Sie mit einer Offenlegung der von Ihnen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis eingestuft Informationen an den Antragsteller einverstanden sind (vgl. § 6 IFG). Sollten Sie einer Offenlegung nicht zustimmen, bitte ich um eine Stellungnahme zu dem Antrag und dessen Begründung sowie insbesondere um eine Erläuterung, weshalb die geschwärzten Passagen Ihrer Auffassung nach Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, die nicht übermittelt werden können.

Zur Abgabe Ihrer Einverständniserklärung bzw. zur Übermittlung Ihrer Stellungnahme gebe ich Ihnen Gelegenheit

**binnen eines Monats ab Zustellung dieses Schreibens.**

Ich weise darauf hin, dass das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von der Beschlusskammer im Rahmen des IFG-Verfahrens überprüft wird.

Bitte beachten Sie zudem, dass grundsätzlich keine Beschreibungen und Erklärungen geschwärzt werden dürfen, die keine konkreten Unternehmensdaten enthalten oder keine Herleitung konkreter nicht zu veröffentlichender Unternehmensdaten ermöglichen würden. Um Ihnen aufzuzeigen, welche Informationsteile keinesfalls geschwärzt werden dürfen, weil diese nach Auffassung der Beschlusskammer keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sein können, haben wir folgende nicht abschließende beispielhafte Liste zusammengestellt, die eine Orientierungshilfe geben soll:

- Logo der Bundesnetzagentur



- Aktenzeichen des Beschlusses und Aktenzeichen der Bundesnetzagentur sowie von Gerichten in Verweisen
- Beschlussdatum
- Behördliche Hinweise, z.B. „für die Landesregulierungsbehörde“
- Name und Anschrift des Netzbetreibers
- Beteiligte des Verfahrens
- Datum des Anschreibens
- Anlagenübersicht und Anlagenbezeichnungen
- in Tabellen und Listen die Spaltenüberschriften und Reihenbezeichnungen, Überschriften
- alle Zahlen und Informationen, die einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht unterliegen
- allgemeine rechtliche Hinweise zum Verfahren, z.B. die Nennung der Rechtsgrundlagen
- Seitenzahlen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen

Antrags-E-Mail



Tobias Henn